

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Brennmaterialversorgung vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 für Hausbrand und Kleinbetriebe.

Hochgeachtete Herren!

Die von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage, ob nicht für die Heizperiode 1920/21 die Brennmaterialrationierung ganz oder teilweise aufgehoben werden könne, haben wir mit dem Departement des Innern unter Beizug der eidgenössischen Kohlenkommission und der Hausbrandzentrale eingehend geprüft. Wir sind dabei zum Schlusse gekommen, dass im Hinblick auf die schwierige und unsichere Lage unserer Kohlenversorgung von einer Aufhebung der Rationierung der Brennmaterialien vorderhand nicht die Rede sein könne. Das Departement des Innern hat Ihnen bereits mit Kreisschreiben vom 1. März 1920 mitgeteilt, dass von der Aufhebung der für die Brennholzversorgung getroffenen Massnahmen einstweilen abgesehen werden müsse.

Im folgenden legen wir Ihnen in kurzen Zügen die Lage unserer Kohlenversorgung dar.

Aus nachstehender Zusammenstellung ergeben sich die Vorräte an ausländischen Kohlen, Koks und Briketts, die Ende 1918 und 1919 in der Schweiz lagerten:

	Lagerbestände		Differenz	
	Ende 1918	Ende 1919	plus	minus
	t	t	t	t
S. B. B.	70,000	108,000	38,000	—
Private Transportanstalten	26,000	21,000	—	5,000
Gaswerke	63,000	142,000	79,000	—
Industrie	218,000	121,000	—	97,000
Hausbrand (Händlerlager)	47,000	46,000 ¹⁾	—	1,000
Total	424,000	438,000	117,000	108,000

¹⁾ Zirka die Hälfte dieser Vorräte bestehen aus Förderkohlen, die sich für Hausbrandzwecke nicht gut eignen.

Bis Ende Februar 1920 haben die Gesamtlagerbestände von 438,000 Tonnen um rund 90,000 abgenommen. Im März 1920 werden die Eingänge den Verbrauch nicht decken, so dass mit einer weiteren Abnahme der Lagerbestände gerechnet werden muss. Die Gesamtlagermengen genügen kaum für den Bedarf des Landes für zwei Monate. Je weiter die Versorgungsbasis von unserem Lande entfernt ist, desto mehr Sorgen muss uns diese geringe Eindeckung unseres Bedarfes verursachen.

Über die Versorgung des Hausbrandes und der Kleinbetriebe gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Je vom 1. April bis 31. März	Versorgungsjahr 1916/17	I. Rationierungsjahr 1917/18	II. Rationierungsjahr 1918/19	III. Rationierungsjahr 1919/20
	Verbrauch im Monats- durchschnitt	Lieferungen im Monats- durchschnitt		
	t	t	t	t
Ausländische Kohlen, Koks und Briketts, inklusive Gaskoks aus schweizerischen Gaswerken	97,170	61,615	40,960	40,800
Inländische Brennstoffe (alles in Tonnen Kohlen umgerechnet)	22,580 ¹⁾	ca. 24,000	31,500	30,930 ²⁾
Total	119,750	85,615	72,460	71,730 ³⁾

In der Heizperiode 1919/20 beträgt die Zuteilung an ausländischen Kohlen, Koks und Briketts, inbegriffen Gaskoks aus schweizerischen Gaswerken, mit durchschnittlich 40,800 Tonnen per Monat nur 42 % des durchschnittlichen Verbrauches von 97,170 Tonnen der Heizperiode 1916/17.

Wenn die Versorgung bis jetzt noch ohne grössere Störung erfolgen konnte, so ist dies dem warmen Sommer 1919, der die Produktion von trockenem Torf ausserordentlich begünstigte, vor allem aber dem milden Winter, also zwei Zufallsgründen zuzuschreiben. Ein kalter Winter hätte uns mit aller Deutlichkeit

¹⁾ Ausschliesslich Brennholz.

²⁾ Vom Juni 1919 ab nur Brennholz.

³⁾ Es ist noch zu berücksichtigen, dass auf Anfang des II. Rationierungsjahres die Lagervorräte der Händler um zirka 40,000 Tonnen höher waren als zu Beginn des III. Rationierungsjahres.

gezeigt, dass auch wir, wie die umliegenden Länder, in unserer Brennstoffversorgung in bedenklichem Masse von der Hand in den Mund leben.

Aus den dargestellten Verhältnissen erwächst für uns die Pflicht, mit den zur Verfügung stehenden Brennmaterialien auch für die Zukunft auf das Sparsamste hauszuhalten. Wenn wir auch alle Anstrengungen machen, um unser Land in befriedigender Weise zu versorgen, so ist doch zu berücksichtigen, dass bei der herrschenden Weltkohlennot die Schwierigkeiten der Versorgung eher noch zugenommen haben und die zeitweiligen Unterbrüche in der Produktion und bei den Transportbetrieben die Situation noch verschlimmern. Solange aber die Kohlenversorgung des Landes nicht sichergestellt ist, wird man die Rationierung der Brennmaterialien aufrechterhalten müssen.

Für die kommende Heizperiode bleiben die bisherigen Vorschriften über die Kohlenversorgung bis auf weiteres in Kraft. Die kantonalen und kommunalen Ausführungsvorschriften sind aber nicht mehr der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, sondern der eidgenössischen Kohlenkommission, Zürich VI, Stampfenbachstrasse 73, einzusenden, die mit der Überwachung der für die Kohlenversorgung getroffenen Massnahmen betraut ist.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, dass Sie unsere im Interesse des Landes liegenden Bestrebungen auch künftighin nach Kräften unterstützen werden, und versichern Sie unsere vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 22. März 1920.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement :

Schulthess.

Geht an :

- die Kantonsregierungen und direkt an :
- die kantonalen Brennstoffämter ;
- die eidgenössische Kohlenkommission, Zürich, für sich und
- die eidgenössischen Inspektoren für die Kohlenversorgung ;
- die eidgenössischen Hausbrandzentralen Zürich und Basel ;
- die schweizerische Kohlengenossenschaft.

Zur Kenntn'is an :

- das eidgenössische Departement des Innern.
-

Verzeichnis

der noch gültigen Vorschriften betreffend die Kohlenversorgung.

1. Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes, unter Berücksichtigung der in der Fussnote *) angegebenen Ausnahme.
 2. Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:
 - a. vom 17. August 1918 betreffend kantonale Gebühren;
 - b. vom 27. November 1918 *) betreffend Verkehr mit Brennmaterialien;
 - c. Ausführungsbestimmung vom 29. März 1919 *) betreffend die Einfuhr, die Verteilung und den Verkehr mit Brennmaterialien;
 - d. Vollständige Freigabe des Handels mit Kohle schweizerischer Provenienz vom 12. Mai 1919;
 - e. Höchstpreise für den Verkauf von Kohle vom 27. Mai 1919.
-

*) Gilt gemäss Verfügung vom 12. Mai 1919 für die in der Schweiz geförderte Kohle und für die im Lande hergestellten Briketts nicht mehr.

Rückvergütung von Einfuhrzöllen auf Transitsendungen.

Seit einiger Zeit laufen bei der eidg. Oberzolldirektion in vermehrtem Masse Gesuche um Rückvergütung des Einfuhrzolles auf Sendungen ein, die anlässlich des Grenzübertrittes in die Schweiz auf Grund der dem Abfertigungszollamte abgegebenen **Einfuhrdeklaration** verzollt wurden, die jedoch zum Transit bestimmt sind und unverzüglich ins Ausland weiterspediert werden.

Die unterzeichnete Amtsstelle crachtet es daher als geboten, den Interessenten in Erinnerung zu bringen, dass zum Transit bestimmte Warensendungen beim Eintritt in die Schweiz zur **Abfertigung mit Geleitschein** anzumelden sind (Zollformular Nr. 7).

Wenn die Waren zur Einfuhr verzollt und durch Übergang in den freien Verkehr der Zollkontrolle entrückt werden, kann die Rückerstattung des erhobenen Zollbetrages nicht bewilligt werden, falls diese Waren ins Ausland weitergesandt werden. Dahinzielende Gesuche müssen ohne weiteres abgewiesen werden.

Die Rückvergütung des Einfuhrzolles in ähnlichen Fällen ist nur dann zulässig, wenn die Waren unter Beobachtung der in Art. 152 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgesehenen Bedingungen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Einfuhrverzollung an gerechnet, an den ursprünglichen Versender im Auslande zurückgeleitet wird, d. h. wenn es um Retourware, nicht aber um Transitware sich handelt.

Sofern die Transitäre für die Umspedition nach Drittländern auf Instruktionen der Absender im Auslande warten müssen, so steht es ihnen frei, die fraglichen Sendungen vorläufig im Transit einem Zollamt im Innern zuführen zu lassen.

Bern, den 25. März 1920.

Eidg. Oberzolldirektion.

Das unterzeichnete Departement hat, gestützt auf Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Wählbarkeit höherer Forstbeamter vom 22. November 1919 und das Ergebnis der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung vom Frühjahr 1920 nachgenannte Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung zugelassen:

Ackermann, Walter, von Mümliswil (Solothurn),
 Amsler, Fritz, von Biel (Bern),
 de Charrière, Godefroy, von Cossonay (Waadt),
 Hilber, Oskar, von Degersheim (St. Gallen),
 Joos, Johann, von Flims (Graubünden),
 Kuntschen, Pierre, von Sitten (Wallis),
 Lang, Paul, von Kurzrickenbach (Thurgau),
 Letta, Otto, von Zernez (Graubünden),
 Massy, Charles, von Mies (Waadt),
 Noverraz, Marcel, von Lutry (Waadt),
 Omlin, Wilhelm, von Sarnen (Obwalden),
 Perrig, Karl, von Brig (Wallis),
 Peter, James, von La Sagne (Neuenburg),
 Roggen, Oskar, von Murten (Freiburg),
 Schönenberger, Ernst, von Richterswil (Zürich),
 Schwarz, Hans, von Villigen (Aargau),
 Winkelmann, Gottfried, von Siselen (Bern),
 Wunderlin, Fritz, von Wallbach (Aargau),
 Zwicky, Fritz, von Mollis (Glarus).

Bern, den 26. März 1920.

Eidg. Departement des Innern.

Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Schlusskurs und Patentprüfung für Telegraphenlehrlinge.

Für die Telegraphenlehrlinge, welche ihre zweijährige Lehrzeit beenden, findet vom 3. Mai bis 26. Juni nächsthin in **Bern** ein Schlusskurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere Jünglinge zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine in Bern stattfindende Vorprüfung ausweisen über:

1. Alter von 18 bis 24 Jahren;
2. gute allgemeine Bildung;
3. **Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen;**
4. **guten Leumund;**
5. gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. genügende Kenntnis der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens anderthalb Jahr Dienst).

Bewerber haben ihre schriftliche Anmeldung mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis zum **7. April 1920** frankiert an eine der Kreistelegraphendirektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellinzona einzusenden. Die Kreisdirektionen werden hierauf den Bewerbern den Arzt bezeichnen, bei welchem sie sich in gesundheitlicher Beziehung auf eigene Kosten untersuchen zu lassen haben und werden diesem Arzt das amtliche Formular für das Zeugnis zustellen. Die Kreisdirektionen werden ferner bereit sein, den Bewerbern, auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin, jede wünschbare Auskunft zu erteilen.

Bern, den 19. März 1920.

(2.)

Die Obertelegraphendirektion.

Der Staatskalender der Eidgenossenschaft für 1920 kann, so lange Vorrat, gegen Postnachnahme oder gegen Einsendung von Fr. 3 und 40 Cts. für Porto per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden bei der

(2.)

Bundeskanzlei,

Drucksachenverwaltung.

Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904/Juni 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1920
Date	
Data	
Seite	668-674
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.